

Stils anstrebte, begann oder während er mit ihr beschäftigt war, sich die vom mittelfriesischen Rechte abweichenden ostfriesischen Rechtsgewohnheiten zu seinen Materialien kurz notiert und dabei Ostfriesland kurz durch 'trans Laubachi'¹ bezeichnet. Zu dem Stücke von der Brandstiftung schrieb er damals: 'Trans Laubaci in fredam novies componit weregildum suum' (Tit. VII). Vor die Hundetaxen, die in seiner Vorlage standen (Tit. IV), setzte er: 'Hoc inter Laubaci et Sincfalam' und notierte sich neben diese Taxen: 'Trans Laubaci canem acceptorem VIII, barmbraccum XII, custodem pecorum vel domus IV, qui lupum lacerat, VIII'. Vor das Stück 'de fredo' (Tit. XVI f.) schrieb er: 'Inter Laubaci et Sincfalam', und wir müssen annehmen, dass neben dem verlorenen Schluss dieses Stückes eine von ihm herrührende Bemerkung über den ostfriesischen 'fredus' gestanden hat. Ueber den Satz, der von dem Rechtsschutz handelte, welchen einst die Tempel in Friesland genossen (Add. XI 'de honore templorum'), setzte er: 'Hoc trans Laubachi' und schränkte dadurch den Geltungsbereich dieses Satzes, wie es den Verhältnissen seiner Zeit entsprach, auf Ostfriesland ein.

Dem Hauptredaktor der Lex hat beim Beginn seiner Tätigkeit nicht nur eine Aufzeichnung über das christianisierte mittelfriesische Beweisrecht, sondern auch, wie sich noch zeigen wird, eine Reihe strafrechtlicher Sätze, die aus verschiedenen Zeiten stammten, vorgelegen. Einzelne dieser Sätze erinnern durch ihre Ausdrucksweise an jene beweisrechtliche Aufzeichnung und auch an die Saxmundischen Weistümer². Wir haben es also offenbar mit Aufzeichnungen zu tun, die von dem Redaktor der *Iudicia Saxmundi* herrühren, von dem noch genauer zu handeln sein wird. Andere Stücke der Lex waren schon zu Saxmunds Zeiten längst vorhanden. Gingen doch einige von ihnen noch in die heidnische Zeit zurück, wie später gezeigt werden soll.

Von den Stellen der Lex, die bei Herold kursiv gedruckt sind, haben wir nunmehr nur noch eine zu prüfen, nämlich den schon oben (S. 294) angeführten Satz: 'Haec lex inter Laubachi et Flehum custoditur', der hinter XIV 2 steht. Während die bisher besprochenen Redaktoren und Interpolatoren des friesischen Rechtsbuchs durch ihre Einschaltungen, mochten dies nun überarbeitete königliche

1) Wegen der Form 'Laubaci' vgl. oben S. 287, N. 1.
z. B. Add. III 69 und 70 mit VIII, IX 1—3, XII, XIV 1.

2) Vgl.